



1. SHOTOKAN KARATE DOJO PORZ E. V.

Vereinsatzung

Autoren: Regina Neidhardt, Norman Pausch

Status: Veröffentlicht

Aktuelle Version: 0.2-2018-04-18

Nächste Revision: 2020-04

Änderungsverzeichnis

Versions- Nummer ¹	Datum ²	Änderung	Ersteller / Überprüfer ³
0.2	2018-04-18	Initiale Veröffentlichung	Norman Pausch / Regina Neidhardt

¹ Versionierungsschema: X.Y; wobei X.0 (Hauptveröffentlichung) und X.Y (Wartungs-Version). Revisionen sind immer Hauptveröffentlichungen

² Datumsschema: JJJJ-MM-DD (Datum im ISO Format).

³ Die Änderungen sollten immer durch eine zweite Person überprüft werden.

Inhaltsverzeichnis

Änderungsverzeichnis	1
Präambel	3
A. Allgemeines	4
§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr	4
§ 2 Zweck des Vereins	4
§ 3 Gemeinnützigkeit.....	4
§ 4 Verbandsmitgliedschaften	4
B. Vereinsmitgliedschaft	6
§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft	6
§ 6 Arten der Mitgliedschaft.....	6
§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft.....	7
§ 8 Ausschluss aus dem Verein, Streichung aus der Mitgliederliste	7
C. Rechte und Pflichten der Mitglieder	9
§ 9 Mitgliederrechte volljähriger Vereinsmitglieder	9
§ 10 Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder.....	9
§ 11 Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug	9
§ 12 Ordnungsgewalt des Vereins	10
D. Die Organe des Vereins	11
§ 13 Die Vereinsorgane.....	11
§ 14 Die Mitgliederversammlung.....	11
§ 15 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung	12
§ 16 Der geschäftsführende Vorstand	12
§ 17 Der Gesamtvorstand	13
E. Vereinsjugend	15
§ 18 Vereinsjugend	15
F. Sonstige Bestimmungen	16
§ 19 Vergütung der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit	16
§ 20 Kassenprüfer	16
§ 21 Vereinsordnungen	17
§ 22 Haftung des Vereins.....	17
§ 23 Datenschutz im Verein	17
§ 24 Satzungsänderungen	18
G. G. Schlussbestimmungen	19
§ 25 Auflösung	19
§ 26 Gültigkeit dieser Satzung	19

Präambel

Der Verein 1. Shotokan Karate Dojo Porz e. V. gibt sich folgendes Leitbild, an dem sich das Vereinsleben und die Arbeit der Organe, der Amts- und Funktionsträger sowie aller sonstigen Mitarbeiter orientieren:

- Der Verein, seine Amtsträger und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.
- Der Verein, seine Amtsträger und Mitarbeiter pflegen eine Aufmerksamkeitskultur.
- Der Verein tritt für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein.
- Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität.
- Der Verein wendet sich entschieden gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus.
- Der Verein fördert die Inklusion behinderter und nichtbehinderter Menschen und die Integration von Menschen mit Zuwanderungshintergrund. Er setzt sich für die Gleichstellung der Geschlechter ein.

Es wird darauf verwiesen, dass nachfolgend nur eine Form der Personenbezeichnung gewählt wurde, diese aber stets Frauen und Männer meint.

A. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

- (1) Der im Jahre 1986 gegründete Verein führt den Namen 1. Shotokan Karate Dojo Porz (e.V.).
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Köln-Porz.
- (3) Der Verein ist im Amtsgericht Köln in das Vereinsregister unter der Nummer 9190 eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports durch die planmäßige Pflege von Leibesübungen, insbesondere Karate. Der Verein vertritt dabei den Amateurgedanken.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports,
 - b) die Durchführung eines regelmäßigen Trainingsbetriebes,
 - c) die Teilnahme an sportspezifischen Vereinsveranstaltungen,
 - d) die Beteiligung an Turnieren und Vorführungen, sportlichen Wettkämpfen,
 - e) die Durchführung von allgemeinen sportorientierten Jugendveranstaltungen und -maßnahmen,
 - f) Aus-/Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern und Helfern,
 - g) die Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften,
 - h) Maßnahmen und Veranstaltungen zur Erhaltung und Förderung des körperlichen, seelischen und geistigen Wohlbefindens.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Verbandsmitgliedschaften

- (1) Der Verein kann Mitglied in verschiedenen (Fach-) Verbänden sein. Genaueres regelt die Geschäftsordnung.

- (2) Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Sportfachverbände nach § 4 Absatz (1) als verbindlich an.
- (3) Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der geschäftsführende Vorstand den Eintritt in Sportfachverbände und den Austritt aus Sportfachverbänden beschließen.

B. Vereinsmitgliedschaft

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können natürliche Personen werden.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein zu richten. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen.
- (3) Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen bedarf der schriftlichen Einwilligung der gesetzlichen Vertreter. Mit der Einwilligung wird die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und –pflichten durch das minderjährige Mitglied erteilt. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit der Unterzeichnung des Aufnahmegesuchs für die Beitragspflichten des Minderjährigen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs persönlich gegenüber dem Verein zu haften.
- (4) Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss mit einfacher Mehrheit. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Mit der Abgabe des unterzeichneten Aufnahmeantrags erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an. Die Aufnahme ist dem Mitglied mitzuteilen. Sie wird erst wirksam mit der Zahlung des ersten Beitrages und der Aufnahmegebühr.
- (5) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Ein Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme besteht nicht.

§ 6 Arten der Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus:
 - aktiven Vollmitgliedern
 - passiven Vollmitgliedern
 - Ehrenmitgliedern
 - Gastmitglieder
- (2) Aktive Vollmitglieder sind Mitglieder, die sämtliche Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können und/oder am Spiel- bzw. Wettkampfbetrieb teilnehmen können. Sie werden in folgende Gruppen unterteilt:
 - Kinder (bis 14 Jahre)
 - Jugendliche (15 bis 17 Jahre)
 - Erwachsene (ab 18 Jahre)
- (3) Für passive Mitglieder steht die Förderung des Vereins im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht.

- (4) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Ihnen steht ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung zu. Sie werden einstimmig per Beschluss durch den Gesamtvorstand gewählt. Zu Ehrenmitgliedern mit allen Rechten und Pflichten können Mitglieder aufgrund langjähriger Verdienste oder außergewöhnlicher Leistungen ernannt werden.
- (5) Gastmitglieder sind bereits Vollmitglieder in einem anderen, jedoch im Dachverband des 1. Shotokan Karate Dojo Porz e.V., organisierten Sportverein, und beziehen über diesen Verein die Jahressichtmarke des Verbandes. Gastmitglieder können sämtliche Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen und/oder am Spiel- bzw. Wettkampfbetrieb teilnehmen. Sie haben jedoch kein Stimmrecht im Rahmen der Mitgliederversammlung und können keine Vorstandsposten besetzen.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - durch Austritt aus dem Verein (Kündigung);
 - durch Ausschluss aus dem Verein (§ 8);
 - durch Streichung aus der Mitgliederliste;
 - durch Tod;
 - durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen (außerordentlichen Mitgliedern).
- (2) Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung an die Geschäftsadresse des Vereins (per Brief oder E-Mail). Der Austritt kann zum Ende eines Quartals (31.03.; 30.06.; 30.09.; 31.12.) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Wochen erklärt werden. Maßgeblich für die Wahrung der Frist ist der rechtzeitige Eingang des Kündigungsschreibens beim Verein.
- (3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten.
- (4) Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

§ 8 Ausschluss aus dem Verein, Streichung aus der Mitgliederliste

- (1) Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied
 - grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen begeht;
 - gegen die Anordnungen des Vorstands und Beschlüsse der Mitgliederversammlung verstößt;
 - in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt;
 - sich grob unsportlich verhält;

- dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Mitteilung extremistischer Gesinnung oder durch Verstoß gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes, schadet.
- (2) Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
 - (3) Der Gesamtvorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.
 - (4) Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels (eingeschriebenen) Briefes mitzuteilen.
 - (5) Der Ausgeschlossene kann innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Beschlusses gegen seinen Ausschluss Einspruch erheben. Der Einspruch muss schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingelegt und begründet werden. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Der Vorstand kann jedoch anordnen, dass die Mitgliedschaftsrechte bis zur endgültigen Entscheidung über den Ausschluss vorläufig ruhen. Über den Einspruch entscheidet der Gesamtvorstand bei seiner nächsten regelmäßigen Vorstandssitzung.
 - (6) Dem betroffenen Mitglied steht über Nr. (5) hinausgehend gegen den Ausschluss kein weiteres Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.
 - (7) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Gesamtvorstandes von der Mitgliederliste **gestrichen** werden, wenn:
 - es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Zahlungsverpflichtungen (Beiträge, Umlagen, Gebühren etc.) in Verzug ist, ohne dass eine soziale Notlage vorliegt.
 - eine schriftliche Erklärung des Mitgliedes gegenüber dem Vorstand vorliegt, dass eine weitere Beitragszahlung grundsätzlich abgelehnt wird;

Der Beschluss über die Streichung darf durch den Gesamtvorstand erst dann gefasst werden, wenn:

- nach Versendung der zweiten Mahnung drei Wochen verstrichen sind und dem Mitglied in der zweiten Mahnung die Streichung bei Nichtzahlung angekündigt worden ist,
- oder die Erklärung zur Nichtzahlung vorliegt.

Der Beschluss über die Streichung ist dem betroffenen Mitglied per (eingeschriebenem) Brief mitzuteilen. Dem betroffenen Mitglied steht gegen die Streichung kein weiteres Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 9 Mitgliederrechte volljähriger Vereinsmitglieder

- (1) Vollmitglieder und Ehrenmitglieder ab dem 18. Lebensjahr haben ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und können sich zur Wahl auf einen Vorstandsposten aufstellen lassen.
- (2) Gastmitglieder haben kein Stimmrecht im Rahmen der Mitgliederversammlung und können keine Vorstandsposten besetzen.

§ 10 Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder

- (1) Mitglieder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, können ihre Antrags- und Rederechte in der Mitgliederversammlung nicht persönlich, sondern nur durch die gesetzlichen Vertreter ausüben. Alle weiteren Mitgliedschaftsrechte, insbesondere Mitbestimmung innerhalb der Jugendversammlung und die Nutzung der sportlichen Vereinsangebote, können diese Mitglieder persönlich ausüben.
- (2) Minderjährige Mitglieder zwischen dem 7. und dem vollendeten 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliedschaftsrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind von der Wahrnehmung ausgeschlossen.

§ 11 Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet Beiträge und eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Es können zusätzlich Umlagen, Gebühren für besondere Leistungen des Vereins erhoben werden.
- (2) Festsetzung:
 - a) Über Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.
 - b) Über Höhe und Fälligkeit weiterer Beiträge, Gebühren und Umlagen entscheidet der Gesamtvorstand durch Beschluss.
 - c) Umlagen können bis zur Höhe des Zweifachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages festgesetzt werden.
 - d) Beschlüsse über Beitragsfestsetzungen sind den Mitgliedern in einer Beitragsordnung bekannt zu geben.
- (3) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung, der Anschrift sowie der Mailadresse mitzuteilen.
- (4) Alle Beiträge, Gebühren und Umlagen werden ausschließlich im SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen. Der Beitrag wird zum Fälligkeitstermin eingezogen. Ausnahmen sind nicht zulässig, ausgenommen sind gesetzliche Folgeverfahren für Lastschrifteinzug.
- (5) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.

- (6) Wenn der Beitrag zum Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug.
- (7) Fällige Beitragsforderungen werden vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.
- (8) Der Gesamtvorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. Mitgliedern die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren erlassen.
- (9) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- (10) Der Gesamtvorstand kann durch Beschluss Sonderbeiträge festsetzen. Die Sonderbeiträge sind in der Beitragsordnung festgelegt.

§ 12 Ordnungsgewalt des Vereins

- (1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung, sowie der Vereinsordnungen zu beachten, einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane, Mitarbeiter und Übungsleiter Folge zu leisten.
- (2) Ein Verhalten eines Mitglieds, das nach § 8 Abs. 1 dieser Satzung zum Vereinsausschluss führen kann, kann auch nachfolgende Vereinsstrafen nach sich ziehen:
 - a) Ordnungsstrafe bis 500,00 Euro;
 - b) Befristeter, bis maximal 6-monatiger Ausschluss vom Trainings- und Übungsbetrieb.
- (3) Das Verfahren wird vom Gesamtvorstand eingeleitet.
- (4) Das betroffene Mitglied wird aufgefordert innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Gesamtvorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden.
- (5) Der Gesamtvorstand entscheidet durch Beschluss mit einfacher Mehrheit über die Vereinsstrafe.
- (6) Die Vereinsstrafe wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
- (7) Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen.
- (8) Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Beschluss über die verhängte Vereinsstrafe kein Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

D. Die Organe des Vereins

§ 13 Die Vereinsorgane

- (1) Organe des Vereins sind:
- die Mitgliederversammlung;
 - der geschäftsführende Vorstand;
 - der Gesamtvorstand;
 - die Jugendversammlung.

§ 14 Die Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Eine Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt. Die Mitgliederversammlung sollte bis zum 30. April eines Kalenderjahres durchgeführt werden.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 10 Werktagen per Textform (E-Mail oder Brief) unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Tagesordnung setzt der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss fest. Es sind alle Mitglieder zur Teilnahme einzuladen.
- (4) Der geschäftsführende Vorstand kann jederzeit eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 20 % aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom geschäftsführenden Vorstand verlangt wird. Gegenstand der Beschlussfassung einer derartigen Mitgliederversammlung sind nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte. Ergänzungen der Tagesordnung sowie weitere Anträge sind ausgeschlossen. Einberufungsform und –frist ergeben sich aus Absatz 3.
- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes geleitet. Ist kein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer. Der Versammlungsleiter kann die Leitung der Versammlung für die Dauer eines Wahlgangs auf eine andere Person übertragen.
- (7) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Die Wahl findet auf Antrag mindestens eines stimmberechtigten Mitglieds in geheimer Wahl statt.
- (8) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, es sei denn, dass gesetzlich oder satzungsgemäß eine größere Mehrheit verlangt wird. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige

Stimmen gewertet und nicht mitgezählt. Zur Änderung der Satzung [und zur Änderung des Vereinszwecks] ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich (siehe auch § 24).

- (9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (10) Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht. Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.
- (11) Die Mitglieder des **geschäftsführenden** Vorstands und der 1. Beisitzer als **Kassenwart** werden einzeln gewählt. Es ist der Kandidat gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat (absolute Mehrheit). Erreicht die absolute Mehrheit kein Kandidat im 1. Wahlgang, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl statt. Gewählt ist im 2. Wahlgang der Kandidat, der die meisten Stimmen erhält (relative Mehrheit). Bei gleicher Stimmenzahl ist keiner der Kandidaten gewählt. Die Wahl ist geheim durchzuführen, wenn dies von mindestens einem erschienenen Stimmberechtigten verlangt wird. Die Vorstandsmitglieder sind wirksam gewählt, wenn die gewählten Kandidaten das Amt angenommen haben.
- (12) Alle Mitglieder können bis zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich Anträge zur Tagesordnung mit Begründung beim geschäftsführenden Vorstand einreichen. Für die Berechnung der Zwei-Wochen-Frist ist der Eingang des Antrages maßgebend. Eingegangene Anträge sowie die ergänzte endgültige Tagesordnung sind bis eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung zu veröffentlichen:
- auf der Homepage des Vereins (aktuelle URL ist beim Vorstand zu erfragen) oder
 - beim geschäftsführenden Vorstand einsehbar.

§ 15 *Zuständigkeit der Mitgliederversammlung*

Die Mitgliederversammlung ist unter anderem für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:

- Entgegennahme der Berichte des Gesamtvorstands;
- Entgegennahme der Kassenprüfberichte;
- Entlastung des Gesamtvorstands;
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Gesamtvorstands;
- Wahl der Kassenprüfer in jedem zweiten Jahr;
- Änderung der Satzung und Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion des Vereins;
- Beschlussfassungen über eingereichte Anträge.

§ 16 *Der geschäftsführende Vorstand*

- (1) Der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB (Vorstand) besteht aus:
- a) dem 1. Vorsitzenden;

- b) dem 2. Vorsitzenden;

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vertreten. Die Bestellung der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes erfolgt durch Wahl auf der Mitgliederversammlung. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt einzeln.

- (2) Aufgabe des geschäftsführenden Vorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- (3) Der geschäftsführende Vorstand kann Beisitzer ernennen und Ausschüsse bilden.
- (4) Personalunion zwischen den einzelnen Ämtern des geschäftsführenden Vorstandes ist unzulässig.
- (5) Der geschäftsführende Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer geschäftsführender Vorstand gewählt ist.
- (6) Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben und die schriftliche Erklärung in der Mitgliederversammlung vorliegt. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der laufenden Amtszeit vorzeitig aus, so kann der Gesamtvorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss einen Nachfolger bestimmen.
- (7) Der geschäftsführende Vorstand trifft Entscheidungen nur mit dem Gesamtvorstand als Mehrheitsbeschluss.

Eine Abberufung von Vorstandsmitgliedern des gewählten Vorstandes vor Ablauf der Amtszeit kann durch die Mitgliederversammlung stattfinden. Sie kann vor allem erfolgen, wenn Vorstandsmitglieder ihre Pflichten grob verletzen oder eine ordnungsgemäße Geschäftsführung nicht mehr gewährleistet ist. Der gewählte Vorstand kann in besonderen Fällen zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes bis zur nächstfolgenden Mitgliederversammlung per Beschluss eine vorläufige Abberufung aussprechen. Das abzubrufende Vorstandsmitglied hat in diesem Fall kein Stimmrecht. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Gesamtvorstand mit einfacher Mehrheit. Es entfällt die Entscheidungshoheit des 1. Vorsitzenden bei Stimmgleichheit.

§ 17 Der Gesamtvorstand

- (1) Der Gesamtvorstand besteht aus maximal 10 Personen:
 - den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes,
 - den weiteren (durch die Mitglieder-/Jugendversammlung) gewählten Vorstandsmitgliedern (Kassenwart & Jugendwart)
 - den ernannten Beisitzern.
- (2) Aufgaben des Gesamtvorstandes sind insbesondere (aber nicht ausschließlich):
 - Die Vorlage von Jahresberichten für die Mitgliederversammlung.
 - Ausschluss von Mitgliedern gem. § 8 und Verhängung von Sanktionen gem. § 12.

- Kommissarische Bestellung von ausgeschiedenen Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands.
 - Beschlussfassung über Beiträge, Aufnahmegebühren sowie Gebühren für besondere Leistungen gem. § 10
 - Beschlussfassung über Themen und Inhalte des Vereinsbetriebes und -Aktivitäten im Sinne § 2
 - Aufstellung der Tagesordnung für die Mitgliederversammlungen
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen
 - Schlichtung aller Streitigkeiten innerhalb des Vereins
 - Überwachung des Sportbetriebes innerhalb des Vereins
 - Förderung der Jugendarbeit
- (3) Der Gesamtvorstand trifft mindestens alle 2 Monate zusammen. Die Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden einberufen, sowie auf besonderen Antrag eines seiner Mitglieder. Der Gesamtvorstand gibt sich durch Beschluss eine Geschäftsordnung in seiner ersten Sitzung nach der Jahreshauptversammlung.
- (4) Entscheidungen werden mittels einfachem Mehrheitsbeschluss gefasst. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes haben in der Sitzung des Gesamtvorstandes je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei der Gesamtvorstandsmitglieder anwesend sind. Auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes muss geheim abgestimmt werden.
- (5) Beschlüsse können im Umlaufverfahren per Mail oder per Telefonkonferenz gefasst werden, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung per Mail oder Telefonkonferenz mitwirken. In Telefonkonferenzen gefasste Beschlüsse sind innerhalb einer Woche schriftlich zu protokollieren. Per Mail gefasste Beschlüsse sind auszudrucken und zu archivieren.
- (6) Beisitzer werden vom geschäftsführenden Vorstand nach Bedarf ernannt und/oder abberufen (mit Ausnahme 1. Beisitzer Kassenwart und Jugendwart, siehe § 14 Abs. (11)). Sie unterstützen den geschäftsführenden Vorstand in seinen Aufgaben und werden mit bestimmten Funktionen betraut. Dies können u.a. sein:
- Die Zuweisung eines bestimmten Fachgebiets.
 - Die Stellvertretung oder Entlastung eines anderen Vorstandsmitglieds.
- (7) Über Vorstandssitzungen ist ein vom Leiter der Sitzung und dem Schriftführer zu unterzeichnendes Protokoll zu führen. Die Mitglieder sind berechtigt, die Protokolle jederzeit einzusehen.

E. Vereinsjugend

§ 18 *Vereinsjugend*

- (1) Die Jugend des Vereins ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.
- (2) Die Jugend des Vereins wird vom Gesamtvorstand verwaltet.
- (3) Organe der Vereinsjugend sind:
 - a) der Jugendwart und
 - b) die Jugendversammlung

Der Jugendwart ist Mitglied des Gesamtvorstandes.

- (4) Der Jugendwart wird von der Jugendversammlung jährlich bis Ende April gewählt.
- (5) Für die Jugendversammlung finden im Wesentlichen die Regelungen der Mitgliederversammlung Anwendung.
- (6) Bei Bedarf kann eine Jugendordnung erstellt werden, die von der Jugendversammlung des Vereins beschlossen wird und der Genehmigung des Gesamtvorstands bedarf. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

F. Sonstige Bestimmungen

§ 19 Vergütung der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der geschäftsführende Vorstand zuständig. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
- (3) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage einen Geschäftsstellenleiter und/oder Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen. Im Weiteren ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Trainer/Trainerassistenten abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der geschäftsführende Vorstand.
- (4) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.
- (5) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit prüfungenfähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
- (6) Einzelheiten regelt die Finanzordnung.

§ 20 Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer und einen Ersatzkassenprüfer, die nicht dem geschäftsführenden Vorstand oder Gesamtvorstand angehören dürfen.
- (2) Die Amtszeiten der Kassenprüfer und der Ersatzkassenprüfer betragen 2 Jahre. Jeweils ein Kassenprüfer wird in geraden Jahren und ein Kassenprüfer in ungeraden Jahren gewählt. Die Wiederwahl für eine weitere Amtszeit ist zulässig. Die Mitgliederversammlung kann stattdessen oder zusätzlich qualifizierte Dritte mit der Prüfung der Ordnungsgemäßheit der Geschäftsführung durch den Gesamtvorstand beauftragen.

- (3) Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen stichprobenartig und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen schriftlichen Bericht. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung aller Kassen und aller Unterlagen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt.
- (4) Die Kassenprüfer beantragen in der Mitgliederversammlung die Entlastung oder Nichtentlastung des Gesamtvorstands.
- (5) Sie nehmen ihre Aufgabe gewissenhaft und unparteiisch wahr. Sie sind zur Verschwiegenheit gegenüber Dritten verpflichtet.

§ 21 Vereinsordnungen

- (1) Soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt, ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt durch Beschluss nachfolgende Ordnungen zu erlassen. Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.
 - a) Beitragsordnung
 - b) Finanzordnung
 - c) Geschäftsordnung für den geschäftsführenden Vorstand und den Gesamtvorstand.
 - d) Weitere Ordnungen bei Bedarf.

§ 22 Haftung des Vereins

- (1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung 720,00 € im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.
- (3) Im Übrigen gelten die Regelungen aus den §§ 31, 31a, 31b ff BGB sowie etwaiger Änderungen und Ergänzungen durch den Gesetzgeber.

§ 23 Datenschutz im Verein

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- (2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,

- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
 - das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.
- (3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 24 Satzungsänderungen

Über Änderungen der Satzung beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Die Änderungen der Satzung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Eintragung in das Vereinsregister. (Siehe auch § 14 (8))

G. G. Schlussbestimmungen

§ 25 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der 1. und 2. Vorsitzende als die Liquidatoren des Vereins bestellt.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins dem übergeordneten Landesfachverband zur unmittelbaren und ausschließlichen gemeinnützigen Verwendung für sportliche oder mildtätige Zwecke zu.
- (4) Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein, fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.
- (5) Wenn einzelne Mitglieder während des Bestehens des Vereins ausscheiden, so haben sie keinen Auseinandersetzungsanspruch gegen den Verein.

§ 26 Gültigkeit dieser Satzung

- (1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am beschlossen.
- (2) Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister 9190 beim Amtsgericht Köln in Kraft.
Datum der Eintragung:
- (3) Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.